



2. Dezember 2020

Handlungsempfehlung zum Distanzunterricht:

(Quelle: Einsatz digitaler Werkzeuge im Schulalltag vom 20.08.2020 HKM)

Präambel:

„Das Videokonferenzsystem dient unter Pandemiebedingungen als ein mögliches Medium für den Distanzunterricht. [...]

In jedem konkreten Einzelfall ist vorab die Erforderlichkeit des Einsatzes des Videokonferenzsystems zu prüfen. Der konkrete Einsatz ist im Rahmen der Umsetzung des Distanzunterrichts auf das Notwendige zu beschränken und mit den weiteren digitalen und analogen Werkzeugen zu verknüpfen.

Der Einsatz zur Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sollte im Vorfeld sorgfältig abgewogen werden. Es ist zu prüfen, welche Informationen und Lerninhalte pädagogisch sinnvoll über dieses Medium transportiert werden können und ob ein strukturierter Austausch mit der ganzen Klasse oder nur mit einzelnen Gruppen zielführend ist.“

- Betroffene Personen für Distanzunterricht sind im Kommunikationskonzept Pandemie der RHS definiert

- betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht

- bei Distanzunterricht handelt es sich um eine Form des schulischen Lernprozesses, der in dieser Situation an die Stelle des Präsenzunterrichts treten kann und auf Seiten der Schülerin oder des Schülers zu Hause stattfindet, aber wie der herkömmliche Unterricht einen durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozess darstellt (Beschulung außerhalb des Präsenzunterrichts)

- die in diesem Rahmen von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die Leistungsbewertung nach § 73 Abs. 2 HSchG maßgebend

Distanzunterricht kann bei geeigneter technischer Ausstattung digital unterstützt werden (s.o. HKM 20.08.2020, S. 5):

- => So kann z. B. durch einen Einsatz von Videokonferenzsystemen eine audiovisuelle Interaktion zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern erfolgen.
- => Insbesondere im Falle länger wählender Phasen des Distanzunterrichts kann dies sinnvoll sein oder notwendig werden.
- => Der Einsatz ist im Vorfeld sorgfältig abzuwägen.
- => Sofern die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder eine Einwilligung aller Beteiligten nicht vorliegt, muss die Schule eine andere Form der Teilnahme an schulischen Lehrangeboten im Rahmen der häuslichen



- Lernsituation wählen.
- => um in diesen Fällen eine Anbindung an den Präsenzunterricht zu ermöglichen, sind individuelle Lösungen zu gestalten, etwa durch den digitalen oder postalischen Versand aller relevanten Unterrichts- und Übungsmaterialien.
 - => Sie sind in diesem Fall didaktisch so aufzubereiten, dass die im Unterricht erfolgte Einführung und Erläuterung eines neuen Lerngegenstandes auch für die Schülerin oder den Schüler im Distanzlernen ermöglicht wird.

RHS-interne Empfehlungen:

- Keine Lehrkraft kann verpflichtet werden, Unterricht live zu streamen, da es die entsprechende technische Ausstattung seitens des Arbeitgebers nicht gibt.
- Es ist, besonders bei jüngeren Schüler/innen, pädagogisch nicht sinnvoll über einen längeren Zeitraum am Stück Unterricht live zu streamen.
- Beim Streamen liegt der Schwerpunkt auf den anwesenden Schüler/innen und dem Unterricht vor Ort.
- Explizit muss darauf hingewiesen werden, dass Aufzeichnungen jeder Art verboten sind und strafrechtlich verfolgt werden (Straftatbestand nach § 201 Strafgesetzbuch).
- Wenn Unterricht live gestreamt wird, dann müssen Schüler/innen eine sofortige Rückmeldung geben, wenn es technische Probleme gibt.
- Sofern alle Eltern und Schüler/innen dem Livestreaming in der Lerngruppe zugestimmt haben, kann eine Lehrkraft die Teilnahme verpflichtend machen, sofern geklärt ist, dass die Schüler/innen die technischen Voraussetzungen haben.
- da die Leistungsfähigkeit von BBB begrenzt ist, könnte es sein, dass bei größeren Teilnehmerzahlen die Übertragungsqualität sinkt. In diesem Fall ist es hilfreich, wenn die Videoübertragung durch die SuS deaktiviert wird.
- Bei größeren Gruppen empfiehlt sich, dass nur der/die aktive Teilnehmer/in die Videoübertragung und das Mikrofon freischaltet und nach seinem Beitrag beides wieder ausschaltet.
- Einblicke in die Privatsphäre der Teilnehmenden sind weder eine datenschutzrechtliche noch eine persönlichkeitsrechtliche Problematik. Es bleibt dem Teilnehmenden selbst überlassen, in welcher Umgebung des privaten Umfelds sie oder er die Kamera aufstellt. Es wird empfohlen einen neutralen Hintergrund zu wählen.